

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Friedel Grützmaker und Dr. Bernhard Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Abschiebung einer Familie trotz ärztlichem Attest

Die **Kleine Anfrage 47** vom 29. Juni 2001 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat am 11. Mai 2001 eine Familie mit fünf Kindern im Alter von einem bis zwölf Jahren abgeschoben, obwohl eines der Kinder nach einer Operation noch unter ärztlicher Beobachtung stehen musste. Der zuständige Hausarzt bestätigte, dass „eine Abschiebung . . . zum jetzigen Zeitpunkt medizinisch nicht vertretbar“ war. Eine Ankündigung der Abschiebung lag offensichtlich nicht vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die zuständige Kommune unter Berücksichtigung humanitärer Aspekte die Abschiebung kranker oder unter ärztlicher Beobachtung stehender rekonvaleszierender Kinder unterlassen sollte?
2. Wurde das zuständige Gesundheitsamt in die Prüfung des krankheitsbedingten Abschiebehindernisses eingebunden?
3. Sieht die Landesregierung in der Krankheit von Kindern nicht einen Schutztatbestand, der die Abschiebung gem. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG hindert?
4. Sind der Landesregierung Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt, in denen trotz ärztlichem Attest (z. B. wegen gesundheitsbedingter mangelnder Reisefähigkeit) Menschen abgeschoben wurden?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juli 2001 wie folgt beantwortet:

Bei der in der Kleinen Anfrage beschriebenen Familie handelt es sich laut Auskunft der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein um die Familie I., die 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war und hier einen Asylantrag gestellt hatte. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Oktober 1994 abgelehnt. Gleichzeitig wurde zunächst das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juli 2000 wurde die Feststellung der Abschiebungshindernisse jedoch widerrufen. Auf Grund dieses Widerrufs war die Familie uneingeschränkt ausreisepflichtig.

Nachdem die Familie I. ihrer Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen war, leitete die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein. Anlässlich der Verlängerung ihrer Duldung am 13. März 2001 wurde der Familie die Abschiebung angekündigt. Über die Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Passbeschaffung und Flugabschiebung bei der Stadtverwaltung Trier wurde der Termin für die Rückführung auf den 11. Mai 2001 festgesetzt. Der Ausländerbehörde war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass sich das jüngste Kind B. in der Zeit vom 11. April 2001 bis 24. April 2001 in einer stationären Krankenhausbehandlung befand. Anlässlich einer weiteren Verlängerung der Duldung am 19. April 2001 bis zum 3. Mai 2001 wurde Frau I. deshalb aufgefordert, die Notwendigkeit einer weiteren ärztlichen Behandlung des Kindes abzuklären und ggf. ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Nachdem jedoch weder eine erneute Vorsprache der Familie I. erfolgte, noch Anhaltspunkte für eine weitere Behandlungsbedürftigkeit oder Reiseunfähigkeit des Kindes vorlagen, veranlasste die Ausländerbehörde die am 11. Mai 2001 erfolgte Abschiebung auf dem Luftweg in das Kosovo.

Dem Bericht der bei der Abschiebung eingesetzten Polizeibeamten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass eines der Kinder der Familie I. krank bzw. in ärztlicher Behandlung war. Während des Einsatzes sei den Beamten weder mitgeteilt noch angedeutet worden, dass eines der abzuschickenden Kinder krank bzw. in ärztlicher Behandlung sei. Auch aufgrund des Erscheinungsbildes oder Verhaltens der Kinder bzw. der Mutter habe nicht von einer Erkrankung ausgegangen werden können. Ein ärztliches Attest oder sonstige Schriftstücke seien auch bei der Abschiebung nicht vorgelegt worden. Vielmehr habe Frau I. über ihre als Dolmetscherin fungierende Tochter F. erklären lassen, dass die Familie mit der Abschiebung gerechnet und deshalb bereits einige Dinge im Voraus gepackt habe. Bevor alle Familienmitglieder mit einem Kleinbus zur Polizeidienststelle verbracht wurden, sei ihnen ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich von Nachbarn und Freunden zu verabschieden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Ausländerbehörden sind nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens an die Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der Verwaltungsgerichte bezüglich der Ausreisepflicht gebunden. Nur wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe eine Abschiebung hindern, wie z. B. Krankheit (bezogen auf die Reisefähigkeit), Risikoschwangerschaft oder fehlende Pässe, können sie noch eine zeitweilige Duldung aussprechen. Die Frage, ob bei kranken oder unter ärztlicher Beobachtung stehenden rekonvaleszierenden Kindern ein Abschiebungshindernis besteht, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles beantworten. Die Ausländerbehörden haben diese Frage gegebenenfalls unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zu klären.

Die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes sein, wenn für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erheblich wäre die Gefahr dann, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Gerade der Betroffene alsbald nach seiner Rückkehr in das Herkunftsland in diese Lage, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seiner Krankheit angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte, so wäre diese Gefahr konkret. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes obliegt die Prüfung eines derartigen zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Falle abgelehnter Asylbewerber allein dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Die Prüfungskompetenz geht auch dann nicht auf die Ausländerbehörde über, wenn Umstände nicht geprüft worden sind, weil sie mangels Vortrag dem Bundesamt unbekannt geblieben sind.

Zu 2.:

Nein, da aus Sicht der Ausländerbehörde für eine Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes kein Anlass bestand.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4.:

Nein.

In Vertretung:
Karl Peter Bruch
Staatssekretär